



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

**Leistungs- und Entgeltvereinbarung**  
nach § 77 SGB VIII i.V.m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis – Jugendamt –,  
vertreten durch den Landrat Herrn Lothar Wöfle,  
dieser vertreten durch die Jugendamtsleiterin Frau Simone Schilling  
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

im Folgenden „Leistungsträger“ genannt

und

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
vertreten durch die Vorstände Roland Berner und Hildegard Gebhard  
Riedbachstraße 9, 88662 Überlingen

im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt

**zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII  
(Konzeption Ankerplatz)**

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- 1) Der Ankerplatz richtet sich an junge Menschen, die die herkömmlichen Hilfsangebote der Jugendhilfe ablehnen. Ihr Verhalten wird von den bestehenden Systemen der Jugendhilfe als sprengend erlebt, so dass es regelmäßig zu Abbrüchen von Hilfen kommt.
- 2) Es handelt sich um ein flexibles und offen gehaltenes Angebot mit zwei Plätzen.
- 3) Die Konzeption von 30. Januar 2018 ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

**§ 2 Zielgruppe**

Die Zielgruppe sind junge Menschen ab ca. 14 Jahren, die in der Regel mit ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen nachhaltig nicht mehr erreicht werden können oder mindestens 6 Monate auf der Straße gelebt haben.

### **§ 3 Ziel**

- 1) Ziel ist es, mit den betroffenen jungen Menschen wieder in einen tragfähigen Kontakt zu gelangen. Dadurch soll es ermöglicht werden, dass sie wieder Hilfe annehmen und ihre Lebenssituation verbessern. Ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Familienangehörigen möglich, werden diese als wichtige Bezugspersonen in die Hilfe aktiv einbezogen.
- 2) Die Hilfe wird je Bedarf und Anforderung individuell und bedarfsgerecht zusammengestellt. Sie umfasst
  - ✓ die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungsleistung, welche in der Regel zwischen 10h/Woche bis 15 h/Woche beträgt
  - ✓ sowie die jeweils erforderliche Grund- und Basisversorgung (z.B. Lebensunterhalt, Taschengeld, Wohnen je nach Wohnform, Sachkosten, etc.)

### **§ 4 Kosten und Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Hilfe und damit die Abrechnung beginnt mit der schriftlichen Kostenzusage durch den Leistungsträger. Bei Eilbedürftigkeit kann die Hilfe auch beginnen, nachdem der Leistungserbringer die mündliche Zusage der Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingeholt hat.
- 2) Abgerechnet wird die jeweils tatsächlich erbrachte Leistung. Der Leistungserbringer erstellt hierfür eine Rechnung.
- 3) Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung und zusätzliche notwendig werdende Gespräche basieren auf dem jeweils gültigen IZL-Satz und werden nach Stundenaufwand abgerechnet.
- 4) Die gefahrenen Kilometer werden mit derzeit 0,35 € abgerechnet, die Fahrzeit mit dem jeweils gültigen halben IZL-Satz.
- 5) Die Grund- und Basisversorgung wird für den Einzelfall vom Leistungsträger bestimmt und für den festgelegten Zeitraum abgerechnet. Je nach Bedarf umfasst die Grund- und Basisversorgung Kosten für den Lebensunterhalt, Taschengeld, Wohnen je nach Wohnform, Sachkosten, etc..

### **§ 5 Qualitätsentwicklung**

- 1) Die Leistungserbringer legen dem Leistungsträger jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einen Qualitätsentwicklungsbericht des vorangegangenen Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) vor. Der Bericht gibt Auskunft u.a. über folgende Themen (nicht abschließend):
  - ✓ Rückblick der Tätigkeit
  - ✓ Mittelverwendung
  - ✓ Anzahl der betreuten Jugendlichen und Besonderheiten des Einzelfalls
  - ✓ Besonderheiten und Entwicklungen bei der Beratung und der strukturellen Rahmenbedingungen
  - ✓ Ausblick und Ziele

- 2) Auf der Grundlage des Qualitätsentwicklungsberichts findet ein jährlicher Qualitätsentwicklungsdialoq zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer statt. Der Leistungsträger lädt zu dem Treffen ein.

### **§ 6 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am 15. März 2018.

### **§ 7 Mitteilungspflichten**

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsträger umgehend zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die erkennen lassen, dass der Vertragszweck nicht mehr zu erreichen ist.

### **§ 8 Datenschutz**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

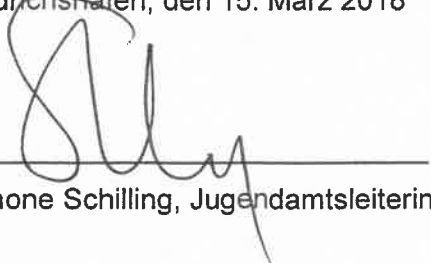
### **§ 9 Kündigung**

Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

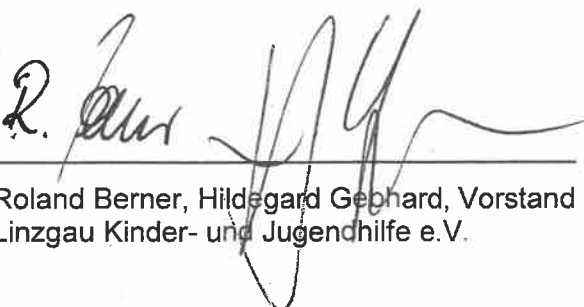
### **§ 10 Vertragsänderungen**

- 1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nichtig.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Friedrichshafen, den 15. März 2018



Simone Schilling, Jugendamtsleiterin



Roland Berner, Hildegard Gephart, Vorstand  
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Anlage: Konzeption von 30. Januar 2018